

Veröffentlichung von Fotos

Portraits, Gruppenfotos:

Für die Erstellung und die Veröffentlichung von Portraits oder gestellten Gruppenfotos muss eine schriftliche Einwilligungserklärung des Betroffenen eingeholt werden. Sofern der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt, gilt die Einwilligung als erteilt.

Minderjährige (unter 18 Jahre):

Für die Erstellung sowie Veröffentlichung von Fotos von unter 18-jährigen ist immer die Einwilligung beider Sorgeberechtigten erforderlich. Bitte ergänzen Sie auf jedem Einwilligungsformular immer optional den Satz „Ich bin allein sorgeberechtigt“, welche dann ein Allein-Sorgeberechtigter ankreuzen kann, damit Sie Ihrer Verantwortung nachkommen können. Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 muss die Unterschrift des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Fotos mit mehr als acht Personen auf einem bewegten Bild:

Bewegte mit mehr als acht Personen können ohne Einwilligung veröffentlicht werden. Ein bewegtes Foto ist ein Foto, auf dem nicht jeder eindeutig erkennbar ist (z. B. eine Person ist verdeckt oder mit Hinterkopf abgelichtet). Bitte weisen Sie hier dennoch nach Möglichkeit (z. B. persönlich, Flyer, Einladung, Hinweisschild, Homepage, durch Moderator) auf die Veröffentlichungsorte hin.

Achtung bei Fotos mit Minderjährigen:

hier ist in jedem Fall immer zu prüfen, ob eine Einwilligung beider Sorgeberechtigten eingeholt werden kann!

Öffentliche Veranstaltungen / unüberschaubare Personenmengen:

Hier ist ein Hinweis auf der Einladung, Homepage, Plakaten, Hinweisschildern, etc. über die Erstellung und die Veröffentlichungsorte der Fotos der entsprechenden Veranstaltung erforderlich.

Fotos mit einer öffentlichen Person:

Wird eine öffentliche Person (z. B. Bischof, Pfarrer in Amtstracht, Politiker) fotografiert, kann das Foto ohne Einwilligung veröffentlicht werden, sofern das Foto in einem dienstlichen Kontext gemacht wurde. Ein Foto, das die öffentliche Person in einem privaten Kontext zeigt, bedarf einer Einwilligung. Personen, die mit der öffentlichen Person abgelichtet werden, sollten auf den Veröffentlichungsort hingewiesen werden. Auf eine schriftliche Einwilligung der Personen, die mit der öffentlichen Person abgelichtet werden kann verzichtet werden, da die Veröffentlichung dieses Fotos dem berechtigten Interesse des Unternehmens dient und damit eine Rechtsgrundlage gem. KDG gegeben ist. Wird der Bischof mit zwei minderjährigen Ministranten fotografiert, ist das Einholen einer Einwilligung angemessen und zwingend erforderlich. Wird der Bischof bei einer Veranstaltung mit einer Vielzahl Minderjähriger fotografiert, ist das Einholen der Einwilligung der Sorgeberechtigten nicht angemessen und nicht zwingend erforderlich! Prüfen Sie, ob ggf. von einer anderen Stelle bereits Einwilligungen vorliegen, für Ministranten bspw. im Pfarrbüro.

Hinweis

Diese Datenschutz-Informationen sind eine Hilfestellung für die Erstellung des Pfarrbriefes. Diese Informationen sind nur für den internen Gebrauch und haben keinerlei Rechtsverbindlichkeit!

Bitte kontaktieren Sie im Zweifel oder bei Fragen den Datenschutz unter datenschutz@bistum-passau.de oder telefonisch unter 0851 393-1203, -1230 oder -1140

Quelle:

„Allgemeine Datenschutzinfos“ Stand Juni 2023 – Bistum Passau – Abzurufen im Intranet